# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

VORLÄUFIG
**2004/0023(COD)**

11. Oktober 2004

# ***I
# ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien
(KOM(2004)0091 – C5-0132/2004 – 2004/0023(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Edith Mastenbroek

## *Erklärung der benutzten Zeichen*

| | |
|---|---|
| * | Verfahren der Konsultation<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| **I | Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| **II | Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts* |
| *** | Verfahren der Zustimmung<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind* |
| ***I | Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| ***II | Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts* |
| ***III | Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs* |

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## *Änderungsanträge zu Legislativtexten*

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

**INHALT**

**Seite**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... **Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG .....

MINDERHEITENANSICHT .....

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES .....

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE .....

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT .....

# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien**
**(KOM(2004)0091 – C6-0132/2004 – 2004/0023(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament*,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0091)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0132/2004),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2004),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

| Vorschlag der Kommission | Abänderungen des Parlaments |
|---|---|
| Änderungsantrag 1<br>Titel | |
| Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien | Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien |

[1] ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*(Diese Änderung gilt im gesamten Text; durch die Annahme des Änderungsantrags werden entsprechende Anpassungen im gesamten Text notwendig.)*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Änderungsantrag 2
Erwägung 4

| | |
|---|---|
| (4) Sowohl im Bereich der für Kinder möglicherweise schädlichen oder vom Endnutzer ungewünschten Inhalte als auch im Bereich der illegalen Inhalte, insbesondere der Kinderpornografie, sind weitere Maßnahmen erforderlich. | Sowohl im Bereich der für Kinder möglicherweise schädlichen oder vom Endnutzer unerwünschten Inhalte als auch im Bereich der illegalen Inhalte, insbesondere der Kinderpornografie ***und des rassistischen Materials***, sind weitere Maßnahmen erforderlich .<br>***[21a] Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.*** |

Änderungsantrag 3
Erwägung 5

| | |
|---|---|
| (5) Internationale Vereinbarungen über rechtsverbindliche ***Regeln*** sind wünschenswert, werden aber ***nur schwierig und nicht rasch*** zu erreichen sein. Selbst wenn sie zustande kommen, werden sie alleine nicht ausreichen, um die Anwendung der Regeln oder den Schutz der gefährdeten Personen sicherzustellen. | Internationale Vereinbarungen über rechtsverbindliche ***Grundregeln*** sind wünschenswert, werden aber ***nicht leicht*** zu erreichen sein. Selbst wenn sie zustande kommen, werden sie alleine nicht ausreichen, um die Anwendung der Regeln oder den Schutz der gefährdeten Personen sicherzustellen. |

Änderungsantrag 4
Erwägung 6

| | |
|---|---|
| Der Aktionsplan „Sichereres Internet“[22] (1998-2004) hat für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft gesorgt, wodurch eine Reihe von Initiativen gefördert und europäischer Zusatznutzen geschaffen werden konnten. Weitere Zuschüsse | Der Aktionsplan „Sichereres Internet“[22] (1998-2004) hat für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft gesorgt, wodurch eine Reihe von Initiativen gefördert und europäischer Zusatznutzen geschaffen werden konnten. Weitere Zuschüsse |

werden es neuen Initiativen ermöglichen, auf den bisherigen Arbeiten aufzubauen.

[22] Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sichereren Nutzung des Internet und der neuen Online-Technologien durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte, vor allem im Bereich des Schutzes von Kindern und Minderjährigen, ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 1151/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003, ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 1.

werden es neuen Initiativen ermöglichen, auf den bisherigen Arbeiten aufzubauen.

[22] Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sichereren Nutzung des Internet und der neuen Online-Technologien durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte, vor allem im Bereich des Schutzes von Kindern und Minderjährigen, ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 1151/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003, ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 1 ***und die Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Entscheidung des Rates 96/411/EG und der Entscheidungen Nr. 276/1999/EG, 1719/1999/EG, 2850/2000/EG, 507/2001/EG, 2235/2002/EG, 2367/2002/EG, 253/2003/EG, 1230/2003/EG und 2256/2003/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union, ABl. L 138 vom 30.4.2004, S.12.***.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7

(7) Weitere praktische Maßnahmen sind nötig, damit illegale Inhalte denen, die in der Lage sind, etwas daran zu tun, gemeldet, ***die Entwicklung von Filtertechnologien*** gefördert, empfehlenswerte Verhaltenskodizes mit allgemein akzeptierten Verhaltensleitlinien verbreitet und Eltern und Kinder über die besten Möglichkeiten unterrichtet werden, die Vorteile der neuen Medien auf sichere Weise zu nutzen.

Weitere praktische Maßnahmen sind nötig, damit illegale Inhalte denen, die in der Lage sind, etwas daran zu tun, gemeldet, ***die Untersuchungen zur Wirksamkeit von Filtertechnologien und die vergleichende Bewertung dieser Technologien*** gefördert,empfehlenswerte Verhaltenskodizes mit allgemein akzeptierten Verhaltensleitlinien gefördert und Eltern und Kinder über die besten Möglichkeiten unterrichtet werden, die Vorteile der neuen Medien auf sichere Weise zu nutzen. ***Die genutzten Technologien sollten - wo angezeigt - mit dem Schutz der Privatsphäre gemäß den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG vereinbar sein.***

*Begründung*

*Die finanziellen Mittel des Programms sollten genutzt werden, um die Aktivitäten zu finanzieren, in die der Privatsektor nur zögerlich investiert. Unterschiedlichste Filtersoftware ist ohne öffentliche Investitionen entwickelt worden. Untersuchungen der Wirksamkeit und Transparenz von Filtersoftware sollten eine Priorität sein, da dadurch Eltern und andere Verbraucher die Möglichkeit erhalten, wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen.*

Änderungsantrag 6
Erwägung 10

| | |
|---|---|
| (10) ***Die zur Durchführung dieses*** Beschlusses ***erforderlichen*** Maßnahmen ***sind gemäß dem*** Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ***zu erlassen.*** | ***Bei den*** Maßnahmen, ***die die Kommission gemäß den ihr mit diesem*** Beschluss ***übertragenen Durchführungsbefugnissen erlassen kann, handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung eines Programms mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a des Beschlusses*** 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse . ***Diese Maßnahmen sollten daher nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des genannten Beschlusses erlassen werden.*** |

Änderungsantrag 7
Erwägung 11

| | |
|---|---|
| (11) Die Kommission ***sorgt*** für die Komplementarität und Synergie dieses Programms mit verwandten Gemeinschaftsinitiativen und -programmen. | (11) Die Kommission ***sorgt*** für die Komplementarität und Synergie dieses Programms mit verwandten Gemeinschaftsinitiativen und -programmen ***und trägt dabei u.a. der Arbeit anderer Stellen Rechnung tragen***. |

Änderungsantrag 8
Erwägung 12

| | |
|---|---|
| (12) ***Durch diesen Rechtsakt*** wird für die | ***Mit diesem Beschluss*** wird für die gesamte |

| | |
|---|---|
| gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Punkt 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens darstellt. | Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde ***im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens*** den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens[23a] darstellt.<br>***[23a] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2003 zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung, ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25.*** |

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Hiermit wird ein Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien insbesondere durch Kinder und den Kampf gegen illegale und vom Endnutzer ungewünschte Inhalte beschlossen. | 1. Hiermit wird ein Gemeinschaftsprogramm ***für den Zeitraum 2005-2008*** zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien insbesondere durch Kinder und den Kampf gegen illegale und vom Endnutzer ungewünschte Inhalte beschlossen. |

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2

| | |
|---|---|
| ***Auch Beitrittsländer können aufgrund zu schließender*** bilateraler Abkommen teilnehmen. | ***Ferner können juristische Personen mit Sitz in den Beitrittsländern gemäß mit diesen Ländern bestehenden oder zu schließenden*** bilateralen Abkommen teilnehmen. |

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Rechtspersonen mit Sitz in EFTA-Staaten, die dem Europäischen | 2. Rechtspersonen mit Sitz in EFTA-Staaten, die dem Europäischen |

| | |
|---|---|
| Wirtschaftsraum (EWR) angehören, können nach den im EWR-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen an diesem Programm teilnehmen. | Wirtschaftsraum (EWR) angehören, können nach den im EWR-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen an diesem Programm teilnehmen[23b]. |
| | ***Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26.4. 2004 zur Änderung von Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens, ABl. L 227 vom 26.8.2004, S. 185-186.*** |

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***2a Bei der Durchführung des Programms sorgt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Gesamtkohärenz und -komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere den Gemeinschaftsprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung, dem DAPHNE-Programm, dem eContent-Programm und dem MODINIS-Programm .*** |
| | ***[23c] Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).*** |
| | ***[23d]Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32), geändert durch den Beschluss Nr. /2004/EG des Europäischen Parlaments und*** |

***des Rates vom 2004 (ABl. L vom , S. ).***

***[23e] Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit, ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1.***

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a a (neu)

***aa) Aufschlüsselung der haushaltsmäßigen Ausgaben;***

Änderungsantrag 14
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b a (neu)

***ba) Beurteilung der auf der Grundlage der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für eine Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Vorhaben, bei denen sich der geschätzte Gemeinschaftsbeitrag auf mindestens 500.000 EUR beläuft;***

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c a (neu)

***ca) Umsetzung von Maßnahmen zur Bewertung des Programms***

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Absatz 4

| | |
|---|---|
| 4. Die Kommission setzt den Ausschuss über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms in Kenntnis. | 4. Die Kommission setzt den Ausschuss über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms in Kenntnis.<br>*(Diese Änderung gilt im gesamten Text; durch die Annahme des Änderungsantrags* |

*werden entsprechende Anpassungen im gesamten Text notwendig.)*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die ***Artikel 3 und 7*** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. | 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die ***Artikel 4 und 7*** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. |

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Kommission überwacht die Durchführung der Projekte im Rahmen des Programms. ***Nach Abschluss eines Projekts*** bewertet ***sie*** die Art und Weise und die Auswirkungen seiner Durchführung, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden. | 2. Die Kommission überwacht die Durchführung der Projekte im Rahmen des Programms. ***Die Kommission*** bewertet die Art und Weise ***eines Projekts*** und die Auswirkungen seiner Durchführung, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden. |

Änderungsantrag 19
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1

| | |
|---|---|
| 3. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen spätestens ***[zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses] einen*** Bericht ***zur Bewertung der*** Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aktionsbereiche. | 3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen spätestens ***Mitte 2006*** Bericht ***über die*** Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aktionsbereiche. ***Dabei teilt sie mit, ob der für die Jahre 2007 und 2008 vorgesehene Betrag mit der Finanziellen Vorausschau vereinbar ist. Gegebenenfalls unternimmt die Kommission die erforderlichen Schritte im Rahmen der Haushaltsverfahren für die Jahre 2007 und 2008, um die Vereinbarkeit der jährlichen Mittelzuweisungen mit der Finanziellen Vorausschau sicherzustellen.*** |

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2

| | |
|---|---|
| Nach Abschluss des Programms legt die Kommission einen endgültigen Bewertungsbericht vor. | Nach Abschluss des Programms legt die Kommission einen endgültigen Bewertungsbericht vor. |

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Änderungsantrag 21
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***3a. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse ihrer quantitativen und qualitativen Bewertung und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieses Beschlusses bei. Die Ergebnisse werden jeweils vor der Vorlage des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Jahre 2007 bis einschließlich 2009 übermittelt.*** |

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1

| | |
|---|---|
| 2. Der als ***finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag*** für die Durchführung dieses Programms ***beläuft sich*** für den in Absatz 1 angegebenen Zeitraum auf 50 Millionen EUR. | 2. Der als ***Finanzrahmen*** für die Durchführung dieses Programms ***wird*** für den in Absatz 1 angegebenen Zeitraum auf 50 Millionen EUR ***festgesetzt***. |

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Für den Zeitraum von 2007 bis 2008 gilt der Betrag als bestätigt, wenn er für diese Phase des Programms mit der ab dem Jahr 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar ist.*** |

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3

| | |
|---|---|
| Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt. | Die jährlichen Mittel ***für den Zeitraum 2005 bis 2008*** werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt. |

Änderungsantrag 25
Anhang I Titel

| | |
|---|---|
| ANHANG I | ANHANG I ***ZUM ANHANG*** |

Änderungsantrag 26
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1

| | |
|---|---|
| Die Meldestellen nehmen Berichte von Bürgern über illegale Inhalte entgegen. Sie leiten die Berichte an die entsprechende Stelle (Internetanbieter, Polizei oder eine andere Meldestelle) weiter, so dass diese Maßnahmen ergreifen kann. Nicht staatliche Meldestellen ergänzen die Meldestellen der Polizei, sofern es solche gibt. Ihre Aufgabe unterscheidet sich von der der Strafverfolgungsbehörden, da sie keine Verstöße untersuchen oder Schuldige verhaften oder verfolgen. Sie ***stellen*** Fachzentren ***dar***, die Internetanbieter darüber beraten, welche Inhalte illegal sein könnten. | Die Meldestellen nehmen Berichte von Bürgern über illegale Inhalte entgegen. Sie leiten die Berichte an die entsprechende Stelle (Internetanbieter, Polizei oder eine andere Meldestelle) weiter, so dass diese Maßnahmen ergreifen kann. Nicht staatliche Meldestellen ergänzen die Meldestellen der Polizei, sofern es solche gibt. Ihre Aufgabe unterscheidet sich von der der Strafverfolgungsbehörden, da sie keine Verstöße untersuchen oder Schuldige verhaften oder verfolgen. Sie ***können*** Fachzentren ***darstellen***, die Internetanbieter darüber beraten, welche Inhalte illegal sein könnten. |

Änderungsantrag 27
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 2

| | |
|---|---|
| Das bestehende Meldestellennetz ist einzigartig und wäre ohne EU-Zuschüsse nicht zustande gekommen. Wie in der Programmbewertung 2002 hervorgehoben wurde, hat das Netz seine Mitgliedschaft sehr erfolgreich erweitern können und besitzt internationale Ausstrahlung. Damit die Meldestellen ihr Potenzial voll | Das bestehende Meldestellennetz ist einzigartig und wäre ohne EU-Zuschüsse nicht zustande gekommen. Wie in der Programmbewertung 2002 hervorgehoben wurde, hat das Netz seine Mitgliedschaft sehr erfolgreich erweitern können und besitzt internationale Ausstrahlung. Damit die Meldestellen ihr Potenzial voll |

| | |
|---|---|
| entfalten können, müssen sie überall in Europa vertreten sein, gut zusammenarbeiten und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit laufend Informationen, bewährte Verfahren und Erfahrungen austauschen. | entfalten können, müssen sie überall in Europa vertreten sein, gut zusammenarbeiten und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit laufend Informationen, bewährte Verfahren und Erfahrungen austauschen. ***Gemeinschaftsmittel sind ferner zu nutzen, um die Meldestellen in der Öffentlichkeit bekannt und dadurch wirksamer zu machen.*** |

Änderungsantrag 28
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 3

| | |
|---|---|
| ***Es werden*** nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Meldestellen bezuschusst, die als Netzknoten fungieren. ***Finanziert wird auch die Netzkoordinierung, damit die Arbeiten des*** europäischen Meldestellennetzes ***fortgeführt werden können***. | Nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***werden*** Meldestellen bezuschusst, die als Netzknoten fungieren ***und mit anderen Netzknoten innerhalb des*** europäischen Meldestellennetzes ***zusammenarbeiten sollen***. |

Änderungsantrag 29
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 3 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Zur Bewertung der Wirksamkeit der Meldestellen, sind verschiedene Indikatoren zu berücksichtigen. Qualitative und quantitative Daten zur Einrichtung und Tätigkeit von Meldestellen sind zu sammeln über die Zahl der nationalen Netzknoten, die geografische Vertretung in den Mitgliedstaaten, die Zahl der eingehenden Meldungen, dier Zahl und das Erfahrungsniveau der Mitarbeiter der Meldestellen, die Zahl der im Ergebnis der Zusammenarbeit mit den Meldestellen durchgeführten polizeilichen Maßnahmen und über die Zahl der von den Internetanbietern auf Grund der von den Meldestellen bereitgestellten Informationen geschlossenen Seiten. Diese Daten sollten gegebenenfalls veröffentlicht und den zuständigen Behörden sowie dem Forum „Sichereres*** |

| | |
|---|---|
| | ***Internet“ übermittelt werden, um so zu gewährleisten, dass die bereitgestellten Mittel richtig eingesetzt werden.*** |

Änderungsantrag 30
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 4

| | |
|---|---|
| ***Neue*** Meldestellen sind in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern einzurichten, in denen es noch keine gibt. Diese ***Stellen*** müssen rasch und wirksam in das bestehende europäische Meldestellennetz eingebunden werden. Es sollen Verbindungen zwischen diesem Netz und Meldestellen in Drittländern (insbesondere in anderen europäischen Ländern, in denen illegale Inhalte beherbergt und erzeugt werden) gefördert werden, so dass gemeinsame Konzepte entwickelt und Know-how sowie empfehlenswerte Verfahren übertragen werden können. ***Bestehende*** Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen ***nationalen*** Meldestellen und Strafverfolgungsbehörden sind weiter zu verbessern. Die Mitarbeiter der Meldestellen müssen rechtlich und technisch ***geschult werden***. Die aktive Mitarbeit der Meldestellen im Netz und an den grenzübergreifenden Aktivitäten wird Pflicht. | ***Zur Gewährleistung einer wirksamen Programmgestaltung sind*** Meldestellen in ***allen*** Mitgliedstaaten und Beitrittsländern einzurichten, in denen es noch keine gibt. Diese ***neuen Meldestellen*** müssen rasch und wirksam in das bestehende europäische Meldestellennetz eingebunden werden. ***Zur Beschleunigung des Aufbaus von Meldestellen sind Anreize zu schaffen.*** Es sollen Verbindungen zwischen diesem Netz und Meldestellen in Drittländern (insbesondere in anderen europäischen Ländern, in denen illegale Inhalte beherbergt und erzeugt werden) gefördert werden, so dass gemeinsame Konzepte entwickelt und Fachwissen sowie empfehlenswerte Verfahren weitergegeben werden können. ***Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sind*** die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den ***nichtpolizeilichen*** Meldestellen und den Strafverfolgungsbehörden ***- soweit angemessen und erforderlich -*** weiter zu verbessern, ***was auch die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes für derartige Meldestellen einschließen kann. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein,*** die Mitarbeiter der Meldestellen rechtlich und technisch ***zu schulen***. Die aktive Mitarbeit der Meldestellen im Netz und an den grenzüberschreitenden Aktivitäten wird Pflicht. |

Änderungsantrag 31
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 5

| | |
|---|---|
| Die Meldestellen sollen in die Programme | Die Meldestellen sollen in die Programme |

| | |
|---|---|
| der Mitgliedstaaten eingebunden sein, in ihren Ländern unterstützt werden und wirtschaftlich tragfähig sein, damit ihr Betrieb über die Laufzeit dieses Programms hinaus gewährleistet ist. Die Zuschüsse sind für ***nicht staatliche*** Meldestellen bestimmt, ***die zwar die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ergänzen, aber nicht Bestandteil der Strafverfolgung sind. Meldestellen der Polizei werden daher nicht unterstützt.*** Die Meldestellen werden den Nutzern deutlich machen, worin sich ihre Tätigkeiten von denen der Polizei unterscheiden, und sie auf andere Möglichkeiten zur Meldung illegaler Kontaktaufnahmen hinweisen, wie etwa direkt bei der Polizei. | der Mitgliedstaaten eingebunden sein, in ihren Ländern unterstützt werden und wirtschaftlich tragfähig sein, damit ihr Betrieb über die Laufzeit dieses Programms hinaus gewährleistet ist. Die Zuschüsse sind für ***nichtpolizeiliche*** Meldestellen bestimmt ***und werden daher nicht für Meldestellen der Polizei bereitgestellt.*** Die Meldestellen werden den Nutzern deutlich machen, worin sich ihre Tätigkeiten von denen der Polizei unterscheiden, und sie auf andere Möglichkeiten zur Meldung illegaler Kontaktaufnahmen hinweisen, wie etwa direkt bei der Polizei. |

Änderungsantrag 32
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 7 Spiegelstriche 1 und 2

| | |
|---|---|
| • Einheitliche Bezeichnung und Anlaufstelle, die einen einfachen Zugang zu den jeweiligen nationalen Ansprechpartnern bietet, | • ***Förderung des Netzes als Ganzes, das europaweit öffentlich wahrgenommen werden soll, beispielsweise durch Bereitstellung einer*** einheitlichen Bezeichnung und Anlaufstelle, die einen einfachen Zugang zu den jeweiligen nationalen Ansprechpartnern bietet, |
| • ***Förderung des Netzes als Ganzes, Sorge für eine europaweite öffentliche Wahrnehmung,*** | |

Änderungsantrag 33
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 7 Spiegelstrich 9

| | |
|---|---|
| • enge Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsknoten für die Sensibilisierung (siehe nachstehenden Abschnitt 4), um das Zusammenspiel und die Wirksamkeit der Maßnahmen des Gesamtprogramms sicherzustellen und die Meldestellen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, | • enge ***funktionierende*** Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsknoten für die Sensibilisierung (siehe nachstehenden Abschnitt 4), um das Zusammenspiel und die Wirksamkeit der Maßnahmen des Gesamtprogramms sicherzustellen und die Meldestellen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, |

Änderungsantrag 34
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 8

| | |
|---|---|
| Das Koordinierungszentrum überwacht die Wirksamkeit der Meldestellen und sammelt genaue und aussagekräftige Statistiken über ihren Betrieb (Zahl und Art der eingegangenen Meldungen, getroffene Maßnahmen und Ergebnisse usw.). | Das Koordinierungszentrum überwacht die Wirksamkeit der Meldestellen und sammelt genaue und aussagekräftige Statistiken über ihren Betrieb (Zahl und Art der eingegangenen Meldungen, getroffene Maßnahmen und Ergebnisse usw.). |

Änderungsantrag 35
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 9

| | |
|---|---|
| Das Meldestellennetz sollte für die Behandlung und den Austausch von Berichten über die wichtigsten Arten illegaler Inhalte - nicht nur Kinderpornografie - sorgen. Für die Behandlung anderer Themen, wie rassistische Inhalte, könnten andere Verfahren und anderes Know-how erforderlich sein. Daran könnten ***nationale*** Zentren anderer Art beteiligt sein, die sich mit diesen Themen befassen. Wegen der beschränkten Finanz- und Verwaltungsmittel des Programms würden nicht zwangsläufig alle solche Zentren bezuschusst. Die Zuschüsse müssten eventuell auf die Stärkung der Rolle der einschlägigen Koordinierungszentren konzentriert werden. | Das Meldestellennetz sollte für die Bearbeitung und den Austausch von Meldungen zu den wichtigsten Arten illegaler Inhalte - über Kinderpornografie hinaus - sorgen. Für die Behandlung anderer Themen, wie rassistische Inhalte, könnten andere Verfahren und anderes Know-how erforderlich sein. Daran könnten Zentren anderer Art beteiligt sein, die sich mit diesen Themen befassen. Wegen der beschränkten Finanz- und Verwaltungsmittel des Programms würden nicht zwangsläufig alle solche Zentren bezuschusst; die Zuschüsse müssten eventuell auf die Stärkung der Rolle der einschlägigen Koordinierungszentren konzentriert werden. |

Änderungsantrag 36
Anhang I Abschnitt 1 Absatz 10

| | |
|---|---|
| ***EU-Zuschüsse könnten etwa auch für die Entwicklung von Software zur Unterstützung der Meldestellen bei der Bewältigung ihrer Arbeit und der effizienteren Behandlung der Meldungen gewährt werden.*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Es gibt schon eine Menge für die Verwaltung der Arbeit der Meldestellen und die Erstellung eines interoperativen Datensystems hilfreicher interoperativer Sofware.*

Änderungsantrag 37
Anhang I Abschnitt 2 Absatz 1

| | |
|---|---|
| Neben Maßnahmen zum Kampf gegen illegale Inhalte an der Quelle ***sollten*** die Nutzer - also die verantwortlichen Erwachsenen im Falle von Minderjährigen - Instrumente erhalten, um selbst entscheiden zu können, wie sie mit unerwünschten und schädlichen Inhalten umgehen wollen. | Neben Maßnahmen zum Kampf gegen illegale Inhalte an der Quelle ***erhalten*** die Nutzer - also die verantwortlichen Erwachsenen im Falle von Minderjährigen - Instrumente, um selbst entscheiden zu können, wie sie mit unerwünschten und schädlichen Inhalten umgehen wollen.(Nutzer-Emanzipierung). |

Änderungsantrag 38
Anhang I Abschnitt 2 Absatz 2

| | |
|---|---|
| Die Verbesserung der Informationen über die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit solcher Filterprogramme und -dienste - damit der Nutzer eine sachkundige Auswahl treffen kann - sollte weiter finanziert werden. | Die Verbesserung der Informationen über die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit solcher Filterprogramme und -dienste - damit der Nutzer eine sachkundige Auswahl treffen kann - sollte weiter finanziert werden. ***Verbraucherorganisationen und wissenschaftliche Forschungsinstitute können bei diesen Bestrebungen wertvolle Partner sein.*** |

Änderungsantrag 39
Anhang I Abschnitt 2 Absatz 3

| | |
|---|---|
| ***Neben Forschungsarbeiten zu innovativen Technologien, die aus den Forschungsprogrammen bezuschusst werden, sollten auch Projekte zu folgenden Themen Zuschüsse erhalten: innovative Nutzung bestehender Technologie, Erweiterung des Anwendungsbereichs von Filtersoftware und -diensten auf Inhalte, die über neue Technologien verbreitet werden,*** | ***entfällt*** |

***Anpassung von Filtersoftware und -diensten an die speziellen Bedürfnisse europäischer Nutzer (einschließlich der Abdeckung zusätzlicher Sprachen).***

*Begründung*

*Die finanziellen Mittel des Programms sollten genutzt werden, um die Aktivitäten zu finanzieren, in die der Privatsektor nur zögerlich investiert. Unterschiedlichste Filtersoftware ist ohne öffentliche Investitionen entwickelt worden. Untersuchungen der Wirksamkeit und Transparenz von Filtersoftware sollten eine Priorität sein, da dadurch Eltern und andere Verbraucher die Möglichkeit erhalten, wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen.*

Änderungsantrag 40
Anhang I Abschnitt 2 Absatz 4

| | |
|---|---|
| Bewertungssysteme und Qualitätskennzeichen können es den Nutzern in Verbindung mit Filtertechnologien ermöglichen auszuwählen, welche Inhalte sie erhalten möchten, und europäischen Eltern und Erziehern Informationen an die Hand geben, damit sie Entscheidungen im Einklang mit ihren kulturellen und sprachlichen Werten treffen können. Es sollten Projekte bezuschusst werden, die auf die Anpassung von Bewertungssystemen und Qualitätskennzeichen an die Konvergenz von Telekommunikation, audiovisuellen Medien und der Informationstechnologie abzielen, sowie Selbstregulierungsinitiativen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Eigenkennzeichnung und Dienste zur Überprüfung solcher selbst angebrachten Kennzeichen. Auch könnten weitere Anstrengungen nötig werden, um die Einführung von Bewertungssystemen und Qualitätskennzeichen durch die Inhaltsanbieter anzuregen. | Bewertungssysteme und Qualitätskennzeichen können es den Nutzern in Verbindung mit Filtertechnologien ermöglichen auszuwählen, welche Inhalte sie erhalten möchten, und den Eltern und Erziehern in Europa Informationen an die Hand geben, damit sie Entscheidungen im Einklang mit ihren kulturellen und sprachlichen Werten treffen können. Finanziert werden könnten Projekte, mit denen Bewertungssysteme und Qualitätskennzeichen an die Konvergenz von Telekommunikation, audiovisuellen Medien und Informationstechnologie angepasst werden sollen, sowie Selbstregulierungsinitiativen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Eigenkennzeichnung und Dienste zur Überprüfung solcher selbst vergebenen Kennzeichen. ***Diesen Projekten werden nur nach einer positiven Bewertung früherer Aktivitäten Mittel zugewiesen.*** Auch könnten weitere Anstrengungen nötig werden, um die Einführung von Bewertungssystemen und Qualitätskennzeichen durch die Inhalteanbieter anzuregen. |

Änderungsantrag 41

Anhang I Abschnitt 2 Absatz 5

| | |
|---|---|
| Es wäre wünschenswert zu versuchen, die möglichen Auswirkungen neuer Technologien auf ihre sichere Nutzung durch Kinder schon bei ihrer Entwicklung zu berücksichtigen, statt sich um die Milderung der Folgen der neuen Technologien zu bemühen, nachdem sie ***„fertig“*** sind. Das Kriterium der Sicherheit der Endnutzer muss in die technischen und kommerziellen Erwägungen einbezogen werden. Dies kann unter anderem durch die Förderung des Meinungsaustauschs zwischen Kinderfürsorgern und technischen Experten geschehen. | Es wäre wünschenswert, dass versucht wird, die möglichen Auswirkungen neuer Technologien auf ihre sichere Nutzung durch Kinder schon bei ihrer Entwicklung zu berücksichtigen, statt sich um die Milderung der Folgen der neuen Technologien zu bemühen, nachdem sie ***konzipiert worden*** sind. Das Kriterium der Sicherheit der Endnutzer muss in die technischen und kommerziellen Erwägungen einbezogen werden. Dies kann unter anderem durch die Förderung des Meinungsaustauschs zwischen Kinderschutzexperten und technischen Experten geschehen. ***Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass nicht jedes für die Internetwelt entwickelte Produkt für die Nutzung durch Kinder gedacht ist.*** |

Änderungsantrag 42
Anhang I Abschnitt 2 Absatz 6 Einleitung

| | |
|---|---|
| Daher wird das Programm Zuschüsse für technische Maßnahmen bereitstellen, die es den Nutzern ermöglichen, sich gegen den Eingang unerwünschter und schädlicher Inhalte zu wehren und eingehenden Spam entsprechend zu behandeln. Finanziert werden etwa | Daher werden ***im Rahmen des*** Programms Zuschüsse für technische Maßnahmen ***entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer*** bereitgestellt, die es ***ihnen*** ermöglichen, sich gegen den Eingang unerwünschter und schädlicher Inhalte zu wehren und eingehende Spam entsprechend zu behandeln; finanziert werden etwa |

Änderungsantrag 43
Anhang I Abschnitt 2 Absatz 6 Spiegelstriche 2 und 3

| | |
|---|---|
| • Erleichterung und Koordinierung des Informationsaustauschs über die wirksame Bekämpfung von ***Spam und über entsprechende*** empfehlenswerte Verfahren ***(vgl. Mitteilung der Kommission über unerbetene elektronische Werbung (Spam)),*** | • Erleichterung und Koordinierung des Informationsaustauschs über die wirksame Bekämpfung von ***unerwünschten und schädlichen Inhalten*** und über empfehlenswerte Verfahren, |

- ***Entwicklung wirksamer Filtertechnologie, insbesondere im zweiten Teil des Programms,***

Änderungsantrag 44
Anhang I Abschnitt 2 Absatz 8

| | |
|---|---|
| ***Auch werden bei der Entwicklung von Filtertechnologien die technologische Entwicklung und die Tatsache berücksichtigt, dass die Kommission ein ‚technologieneutrales' Vorgehen wählen muss.*** | ***entfällt*** |

Änderungsantrag 45
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 1

| | |
|---|---|
| Ein vollständig funktionierendes System der Selbstregulierung ist eine entscheidende Voraussetzung für die Einschränkung der Flut schädlicher und illegaler Inhalte. Die Selbstregulierung setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen: Konsultierung und Repräsentativität der betroffenen Parteien; Verhaltenskodizes; nationale Gremien zur Erleichterung der gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit; nationale Bewertung der Selbstregulierungssysteme.[24] In der Gemeinschaft muss in diesem Bereich weitergearbeitet werden, um die europäischen Unternehmen auf dem Gebiet des Internet und neuer Online-Technologien zur Annahme von Verhaltenskodizes anzuregen. | Ein vollständig funktionierendes System der Selbstregulierung ist eine entscheidende Voraussetzung für die Einschränkung der Flut schädlicher und illegaler Inhalte. Die Selbstregulierung setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen: Konsultierung und Repräsentativität der betroffenen Parteien; Verhaltenskodizes; nationale Gremien zur Erleichterung der gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit; nationale Bewertung der Selbstregulierungssysteme.[24] In der Gemeinschaft muss in diesem Bereich weitergearbeitet werden, um die europäischen Unternehmen auf dem Gebiet des Internet und neuer Online-Technologien zur Annahme von Verhaltenskodizes anzuregen. |
| [24] Siehe: Leitsätze für die Schaffung von Selbstkontrollsystemen der Mitgliedstaaten für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den online angebotenen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten. Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den | [24] Siehe: Leitsätze für die Schaffung von Selbstkontrollsystemen der Mitgliedstaaten für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den online angebotenen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten. Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den |

| | |
|---|---|
| Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48. | Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48. |

Änderungsantrag 46
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 2

| | |
|---|---|
| Das 2004 im Rahmen des laufenden Aktionsplans zur sichereren Nutzung des Internet einzurichtende Forum „Sichereres Internet“ wird ein zentrales Diskussionsforum für Vertreter aus der Industrie, von Strafverfolgungsbehörden, Einrichtungen der Kinderfürsorge ***sowie für politische Entscheidungsträger sein*** und nationalen Mitregulierungs- und Selbstregulierungsgremien eine Plattform für den Erfahrungsaustausch bieten. Dort wird auch darüber diskutiert werden können, wie die Industrie zum Kampf gegen illegale Inhalte beitragen kann. | Das 2004 im Rahmen des laufenden Aktionsplans zur sichereren Nutzung des Internet einzurichtende Forum „Sichereres Internet“ wird ein zentrales Diskussionsforum für Vertreter aus der Industrie, von Strafverfolgungsbehörden, Einrichtungen der Kinderfürsorge, ***Nutzerorganisationen (z. B. Eltern- oder Lehrerverbände, Kinderschutzgruppen, Verbraucherschutzverbände, Bürgerrechtsorganisationen und Orangisationen für digitale Rechte)*** sein. ***Es*** bietet nationalen Mitregulierungs- und Selbstregulierungsgremien eine Plattform für den Erfahrungsaustausch. Dort wird auch darüber diskutiert werden können, wie die Industrie zur Bekämpfung illegaler Inhalte beitragen kann. |

Änderungsantrag 47
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 4

| | |
|---|---|
| Das Forum wird sich mit allen Aktionsbereichen befassen, die Diskussion fördern und das Vorgehen gegen illegale, unerwünschte und schädliche Inhalte erleichtern. Mit seinen Plenarsitzungen und Arbeitsgruppen wird es als Treffpunkt für die Beteiligten aus allen Bereichen dienen: staatliche Stellen und Programme, Normungsgremien, Privatwirtschaft, Dienststellen der Europäischen Kommission, Nutzerorganisationen (z. B. Eltern- oder Lehrerverbände, Kinderschutzgruppen, Verbraucherschutzverbände). Das Forum wird allen, die auf nationaler Ebene, vor allem in den Programmen und Initiativen | Das Forum wird sich mit allen Aktionsbereichen befassen, die Diskussion fördern und das Vorgehen gegen illegale, unerwünschte und schädliche Inhalte erleichtern. Mit seinen Plenarsitzungen und Arbeitsgruppen ***und klaren Zielstellungen und Fristen*** wird es als Treffpunkt für die Beteiligten aus allen Bereichen dienen: staatliche Stellen und Programme, Normungsgremien, Privatwirtschaft, Dienststellen der Europäischen Kommission, Nutzerorganisationen (z. B. Eltern- oder Lehrerverbände, Kinderschutzgruppen, Verbraucherschutzverbände sowie ***Bürgerrechtsorganisationen und*** |

| | |
|---|---|
| der Mitgliedstaaten, aktiv sind, Gelegenheit zum Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch geben. Auch wird es Verbindungen mit anderen Initiativen der Gemeinschaft knüpfen, wie etwa der Agentur für Netz- und Informationssicherheit. | ***Orangisationen für digitale Rechte***). Das Forum wird allen, die auf nationaler ***und europäischer*** Ebene, insbesondere im Rahmen der Programme und Initiativen der Mitgliedstaaten, tätig sind, Gelegenheit zum Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch geben. Auch wird es Verbindungen mit anderen Initiativen der Gemeinschaft knüpfen, wie etwa der Agentur für Netz- und Informationssicherheit. |

Änderungsantrag 48
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 5 Ziffer 2

| | |
|---|---|
| 2. Förderung der Konsensfindung und Selbstregulierung in Bezug auf die qualitative Bewertung von Internetauftritten, ***Verhaltenskodizes für Diensteanbieter,*** die medienübergreifende Inhaltsbewertung ***und die Ausweitung der*** Bewertungs- und Filterungstechniken ***über das Internet hinaus auf Bereiche*** wie Mobiltelefonie und Online-Spiele, | 2. Förderung der Konsensfindung und Selbstregulierung in Bezug auf die qualitative Bewertung von Internetauftritten, die medienübergreifende Inhaltsbewertung, Bewertungs- und Filterungstechniken ***und deren Ausweitung auf neue Inhaltsformen*** wie Online-Spiele und ***neue Zugangsformen*** wie Mobiltelefone und Online-Spiele. |

Änderungsantrag 49
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 5 Ziffer 2 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***2a. Ermunterung der Diensteanbieter zur Ausarbeitung von Verhaltenkodizes, insbesondere bezogen auf Verfahren zur Erkennungen und zum Verbot von Inhalten. Diese Verhaltenskodizes sollen Diensteanbieter ermutigen, Anfragen zur Erkennung und zum Verbot von Inhalten transparent und gewissenhaft zu bearbeiten.*** |

*Begründung*

*Gemäß der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr muß der Diensteanbieter unverzüglich tätig werden, sobald ihm illegale Inhalte in seinem Netz bekannt gemacht (Beschwerde) werden. Zwischen den Herangehensweisen der einzelnen Diensteanbieter bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung bestehen große Unterschiede. In diesem wichtigen*

*Bereich mangelt es an Informationen und Transparenz. Zur Ausarbeitung eines Verhaltwenskodex für Verfahren zur Erkennungen und zum Verbot von Inhalten, sind Informationen über die unterschiedlichen Herangehensweisen der Diensteanbiete bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung erforderlich.*

Änderungsantrag 50
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 5 Ziffer 2 b (neu)

| | |
|---|---|
| | ***2b. Förderung von Untersuchungen zur Wirksamkeit von Bewertungsprojekten und Filtertechnologien. Verbraucherorganisationen und wissenschaftliche Forschungsinstitute sind bei diesen Bestrebungen wertvolle Partner.*** |

Änderungsantrag 51
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 6

| | |
|---|---|
| ***Für Einzelfragen wird die Kommission Arbeitsgruppen mit klaren Zielsetzungen und Fristen bilden.*** Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der im Rahmen des Programms mitfinanzierten, laufenden und abgeschlossenen Projekte werden dabei berücksichtigt. Das Forum wird als offene Plattform dazu beitragen, das Problembewusstsein und die Einbeziehung der Beitrittskandidaten und anderer Länder außerhalb der EU zu verbessern, und damit als internationale Arena für die Lösung eines globalen Problems dienen. Dadurch sorgt das Forum dafür, dass wichtige Verbände, Wirtschaftszweige und öffentliche Stellen die in der EU und international ergriffenen Initiativen zur Förderung der sichereren Nutzung kennen, dazu konsultiert werden und dazu beitragen. | Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der im Rahmen des Programms mitfinanzierten laufenden und abgeschlossenen Projekte werden dabei berücksichtigt. Das Forum wird als offene Plattform dazu beitragen, das Problembewusstsein und die Einbeziehung der Beitrittsländer und anderer Länder außerhalb der EU zu verbessern, und damit als internationale Arena für die Lösung eines globalen Problems dienen. Dadurch sorgt das Forum dafür, dass ***Einrichtungen der Kinderfürsorge, Nutzerorganisationen (z. B. Eltern- oder Lehrerverbände, Kinderschutzgruppen, Verbraucherschutzverbände, Bürgerrechtsorganisationen und Orangisationen für digitale Rechte),*** Wirtschaftszweige und öffentliche Stellen, die in der EU und international ergriffene Initiativen zur Förderung der sichereren Nutzung kennen, dazu konsultiert werden und dazu beitragen. |

Änderungsantrag 52
Anhang I Abschnitt 3 Absatz 7

| | |
|---|---|
| Das Forum „Sichereres Internet“ steht für die Mitarbeit aller Interessenten außerhalb der EU und aus den Beitrittsländern offen. Die internationale Zusammenarbeit wird ferner durch einen mit dem Forum verbundenen runden Tisch gefördert, durch den ein regelmäßiger Dialog über empfehlenswerte Verfahren, Verhaltenskodizes, Selbstregulierung und Qualitätsbewertung angekurbelt werden soll. Die Kommission wird dafür sorgen, dass Synergien zwischen den einschlägigen Foren und Initiativen vollständig genutzt werden. | Das Forum „Sichereres Internet“ steht für die Mitwirkung aller Interessenten außerhalb der EU und aus den Beitrittsländern offen. Die internationale Zusammenarbeit wird durch einen mit dem Forum verbundenen Runden Tisch gefördert, bei dem ein regelmäßiger Dialog über empfehlenswerte Verfahren, Verhaltenskodizes, Selbstregulierung und Qualitätsbewertung stattfinden soll. Die Kommission wird dafür sorgen, dass Synergien zwischen den einschlägigen Foren ***(z.B. die vom Medienbeauftragten der OSZE organisierten Rundtischgespräche)*** und Initiativen vollständig genutzt werden. |

Änderungsantrag 53
Anhang I Abschnitt 4 Absatz 2

| | |
|---|---|
| Damit die beabsichtigten Zielgruppen erreicht werden, wird die Kommission weiterhin kostengünstige Mittel der ***Massenverbreitung*** fördern, insbesondere durch Einrichtungen, von denen eine Multiplikatorwirkung ausgeht, und durch elektronische Verbreitungskanäle. | Damit die beabsichtigten Zielgruppen erreicht werden, wird die Kommission weiterhin kostengünstige Mittel der ***Masseninformationsverbreitung*** fördern, insbesondere durch Einrichtungen, von denen eine Multiplikatorwirkung ausgeht, und durch elektronische Verbreitungskanäle. ***Massenmedien sind die besten Kommunikationskanäle zur Schärfung des Bewußtseins bei den Zielgruppen.*** |

*Begründung*

*Viele Internetnutzer sind sich der Gefahren und Risiken für Kinder bei der Nutzung des Internets nicht bewußt. Viele Internetnutzer sind sich auch nicht der Risiken der Internetnutzung ohne angemessene Sicherheitsvorkehrungen bewußt. Laut einer Eurobarometer Erhebung bevorzugt eine große Mehrheit der Eltern Massenmedien, wie Radio und Fernsehen, um Informationen über ein sichereres Internet zu erhalten.*

Änderungsantrag 54
Anhang I Abschnitt 4 Absatz 4

| | |
|---|---|
| Einrichtungen, die als ***nationales*** Sensibilisierungszentrum tätig werden wollen, müssen nachweisen, dass sie von den nationalen Behörden nachdrücklich unterstützt werden. Sie müssen einen klaren Auftrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die sicherere Nutzung des Internet und der neuen Medien oder zur Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz haben und über die dazu erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. | Einrichtungen, die als Sensibilisierungszentrum tätig werden wollen, müssen nachweisen, dass sie von den nationalen Behörden nachdrücklich unterstützt werden. Sie müssen einen klaren Auftrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die sicherere Nutzung des Internet und der neuen Medien oder zur Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz haben und über die dazu erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. |

Änderungsantrag 55
Anhang I Abschnitt 4 Absatz 5 Einleitung und Spiegelstriche 1 bis 4

| | |
|---|---|
| Die ***nationalen*** Sensibilisierungszentren haben folgende Aufgaben: | Die Sensibilisierungszentren haben folgende Aufgaben: |
| • Ausarbeitung einer in sich geschlossenen, durchschlagenden und gezielten Aufklärungskampagne über die dafür am besten geeigneten Medien unter Beachtung der Erfahrungen und empfehlenswerten Verfahren aus anderen Ländern | • Ausarbeitung einer in sich geschlossenen, durchschlagenden und gezielten Aufklärungskampagne über die dafür am besten geeigneten Medien unter Beachtung der Erfahrungen und empfehlenswerten Verfahren aus anderen Ländern |
| • Aufbau und Pflege von Partnerschaften (formell und informell) mit den Hauptbeteiligten (Behörden, Presse und Medien, Verbände der Internet-Diensteanbieter) und den in ihren Ländern laufenden Maßnahmen mit Bezug auf die sicherere Nutzung des Internet und der neuen Medien | • Aufbau und Pflege von (formellen oder informellen) Partnerschaften mit den Hauptbeteiligten (Behörden, Presse und Medien, Verbände der Internet-Diensteanbieter, ***Nutzerorganisationen, Bildungsvertreter***) und den in ihren Ländern laufenden Maßnahmen zur sichereren Nutzung des Internet und der neuen Medien; |
| | • ***Förderung von Dialog und Informationsaustausch, insbesondere zwischen den Bildungsvertretern und Vertretern des Technologiebereichs;*** |
| • Zusammenarbeit mit den Aktivitäten im Bereich der Medien- und Informationskompetenz | • ***gegebenenfalls*** Zusammenarbeit bei Aktivitäten ***im Bereich des Programms "Mehr Sicherheit im Internet" ("Safer Internet plus"), wie etwa*** im Bereich der Medien- und Informationskompetenz ***oder des Verbraucherschutzes***; |

| | |
|---|---|
| • Information der Nutzer über europäische Filterprogramme und -dienste und über Meldestellen | • Unterrichtung der Nutzer über europäische Filterprogramme und -dienste und über Meldestellen ***und Selbstregulierungssysteme***; |

Änderungsantrag 56
Anhang I Abschnitt 4 Absatz 6

| | |
|---|---|
| Im Interesse der guten Zusammenarbeit und hohen Wirksamkeit wird zur logistischen und strukturellen Unterstützung der ***nationalen*** Zentren ein Koordinierungszentrum finanziert, das für die europaweite Wahrnehmung, eine wirksame Kommunikation und den Erfahrungsaustausch sorgt, so dass fortdauernd Lehren aus den Ergebnissen dieser Maßnahmen gezogen werden können (z. B. zur Anpassung des verteilten Aufklärungs- und Informationsmaterials). | Im Interesse der guten Zusammenarbeit und hohen Wirksamkeit wird zur logistischen und strukturellen Unterstützung der Zentren ***in allen Mitgliedstaaten*** ein Koordinierungszentrum finanziert, das für die europaweite Wahrnehmung, eine wirksame Kommunikation und den Erfahrungsaustausch sorgt, so dass fortdauernd Lehren aus den Ergebnissen dieser Maßnahmen gezogen werden können (z. B. zur Anpassung des verteilten Aufklärungs- und Informationsmaterials). |

Änderungsantrag 57
Anhang I Abschnitt 4 Absatz 7 Spiegelstriche 2 bis 6

| | |
|---|---|
| • Weiterbildung der Mitarbeiter der ***nationalen*** Sensibilisierungszentren in Fragen der sichereren Nutzung des Internet und der neuen Technologien (Ausbilderschulung) | • Weiterbildung der Mitarbeiter der Sensibilisierungszentren in Fragen der sichereren Nutzung des Internet und der neuen Technologien (Ausbilderschulung) |
| • technische Unterstützung der Beitrittsländer, die Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen wollen | • technische Unterstützung der Beitrittsländer, die Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen wollen |
| • Koordinierung der von den ***nationalen Zentren*** zur Verfügung gestellten Fachkenntnisse und technischen Unterstützung für den Aufbau neuer Sensibilisierungszentren | • Koordinierung der von den ***Sensibilisierungszentren*** zur Verfügung gestellten Fachkenntnisse und technischen Unterstützung für den Aufbau neuer Sensibilisierungszentren |
| • Vorschläge für Indikatoren und für Erfassung, Auswertung und Austausch statistischer Daten über nationale Aufklärungs- und | • Vorschläge für Indikatoren und für Erfassung, Auswertung und Austausch statistischer Daten über nationale Aufklärungs- und |

| | |
|---|---|
| Sensibilisierungsmaßnahmen, damit deren Auswirkungen eingeschätzt werden können | Sensibilisierungsmaßnahmen, damit deren Auswirkungen eingeschätzt werden können |
| • Bereitstellung der Infrastruktur für die einheitliche, umfassende und grenzübergreifende Sammlung (Web-Portal) einschlägiger Informations-, Sensibilisierungs- und Forschungsressourcen mit lokalisierten Inhalten (oder ggf. nachgeordneten Web-Angeboten) einschließlich Nachrichtenüberblick, Artikeln, monatlichem Mitteilungsblatt in mehreren Sprachen sowie Bekanntmachung der Forumaktivitäten | • Bereitstellung der Infrastruktur für die einheitliche, umfassende und grenzübergreifende Sammlung (Web-Portal) einschlägiger Informations-, Sensibilisierungs- und Forschungsressourcen mit lokalisierten Inhalten (oder ggf. nachgeordneten Web-Angeboten) ***gegebenenfalls*** einschließlich Nachrichtenüberblick, Artikeln, monatlichem Mitteilungsblatt in mehreren Sprachen sowie Bekanntmachung der Forumaktivitäten |

Änderungsantrag 58
Anhang II Titel

| | |
|---|---|
| ANHANG II | ANHANG II ***zum Anhang*** |

Änderungsantrag 59
Anhang II Punkt 1

| | |
|---|---|
| 1) Kampf gegen illegale Inhalte ***23-28%*** | 1) Kampf gegen illegale Inhalte ***26-32%*** |

Änderungsantrag 60
Anhang II Punkt 2

| | |
|---|---|
| 2) Bekämpfung unerwünschter und schädlicher Inhalte ***16-23%*** | 2) Bekämpfung unerwünschter und schädlicher Inhalte ***6-12%*** |

Änderungsantrag 61
Anhang II Punkt 4

| | |
|---|---|
| 4) Sensibilisierung ***43-50%*** | 4) Sensibilisierung ***50-57%*** |

Änderungsantrag 62
Anhang III Titel

ANHANG III

ANHANG III ***zum ANHANG***